

Aufstellung des Bebauungsplanes Wiedlemattenweg, Teningen

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Teningen
Riegeler Straße 12
79331 Teningen

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: DENNIS VAN DE POEL
M. Sc. Forstwissenschaft

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Aufstellung des Bebauungsplanes Wiedlemattenweg, Teningen

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

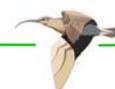
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Wiedlemattenweg, Teningen, bei dem es u.a. um die perspektivische Erweiterung des Bauhofs im östlichen Teil des Geltungsbereiches geht, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen *Vogel*-Arten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die artenschutzrechtliche Abschätzung integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiedlemattenweg, Teningen, befindet sich inmitten der Ortschaft Teningen und erstreckt sich länglich von Südwest nach Nordost. Im Nordwesten bildet der Dammgraben die Grenze des Geltungsbereiches, im Südosten zunächst der Wiedlemattenweg selbst, dann weiter westlich der Friedhof. Jenseits des Wiedlemattenwegs befindet sich eine Kleingartensiedlung. Die östliche Grenze wird von einem Graben gebildet,



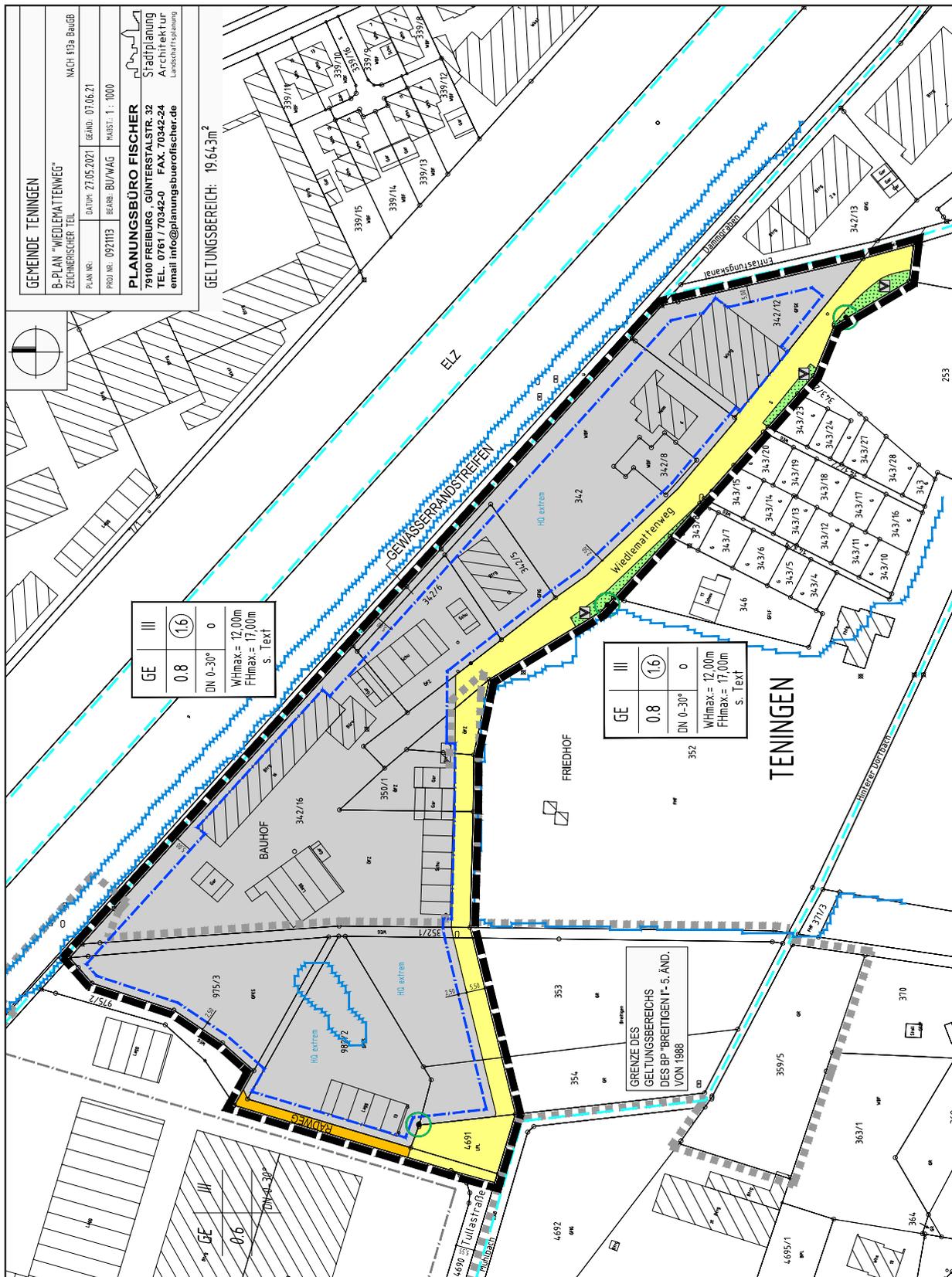


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wiedlemattenweg, Teningen (Stand 7. Juni 2021).



der Hinterer Dorfbach und Dammgraben verbindet, im Westen schließt der Geltungsbereich mit der Tullastraße bzw. der Grenze des Flurstücks mit der Nummer 4689 ab.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich neben den Verkehrsflächen (Wiedlemattenweg, Schotterparkplatz im Osten des Gebiets, Asphaltplatz des Bauhofs) von West nach Ost ein Restaurant, ein Gewerbebetrieb, das Jugendzentrum Teningen, der Recyclinghof Teningen und der Bauhof Teningen. Diese Grundstücke haben jeweils einen kleinen, oft verwilderten oder als Lagerplatz, u.a. Holzstapel, Schotterhaufen und Pflastersteine, genutzten Garten nach Nordosten zum Dammgraben hin. Dort sowie auf den Grundstücksgrenzen finden sich einige Hecken und Bäume. Westlich an den Bauhof schließt eine Kompostieranlage an, südlich hiervon liegt ein wenige Quadratmeter großer Rasenstreifen der zumindest teilweise ebenfalls als Lagerplatz der Kompostieranlage genutzt wird.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 9. März 2021 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Entlang des Vorderen Dorfbachs, etwa 200 Meter südwestlich des Geltungsbereichs verläuft ein schmaler Streifen des FFH-Gebiets 'Mooswälder bei Freiburg' (Schutzgebiets-Nr. 7912311). Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Direkt nordwestlich angrenzend verläuft linienhaft über die gesamte Länge des Geltungsbereichs am Dammgraben entlang der Offenlandbiotop 'Feldhecken an der Elz' (Biotop-Nummer 178123160924). Da die Aufstellung des Bebauungsplanes ein rein planerischer Prozess ist



und aktuell keine tatsächlichen Bauvorhaben im Geltungsbereich geplant sind, werden negative Auswirkungen auf diesen Biotop durch die Umsetzung ausgeschlossen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Eingriffe im Geltungsbereich geplant werden, muss bei der Umsetzung der Eingriff in diesen Biotop unbedingt verhindert werden.

Etwa 175 Meter westlich des Planungsbereichs befindet sich der mehrteilige Offenlandbiotop 'Hecken und Röhrichte an Graben Gewann 'Sigrismatten'" (Biotop-Nr. 178123160923). Aufgrund der Entfernung zum Planungsbereich, aber auch aufgrund der dazwischenliegenden Bebauung sind Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Weitere gesetzliche geschützte Biotope befinden sich nicht in der Umgebung des Geltungsbereichs.

FFH-Mähwiesen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine FFH-Mähwiesen vorhanden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 9. März 2021 wurden folgende *Vogel*-Arten innerhalb des Geltungsbereichs registriert: *Haussperling*, *Amsel*, *Kohlmeise*, *Sperber* und *Buchfink*. Auf den benachbarten Garten- und Friedhofsflächen wurden zudem *Grünspecht*, *Ringeltaube*, *Grünfink*, *Rabenkrähe* und *Blaumeise* festgestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Nistmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten. Die Gehölze, welche manche der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke begrenzen, bieten Brutmöglichkeiten für häufigere und/oder verbreitetere Arten wie *Rotkehlchen*, *Heckenbraunelle*, *Mönchsgrasmücke*, *Grünfink* und *Amsel*, aber generell auch für seltenere gebüschbrütende Arten wie die *Dorngrasmücke*. Die im Geltungsbereich befindlichen Gebäude können Gebäude- und Nischenbrütern wie *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* und *Türkentaube*, aber auch Höhlenbrütern wie *Kohlmeise* und *Star* Nistmöglichkeiten bieten. Zudem befinden sich einige Bäume im Geltungsbereich mit Brutmöglichkeiten für Arten wie *Buchfink*, *Grünfink* und *Stieglitz*.

Haussperling und *Star* sind zwei der prinzipiell möglicherweise auftretenden, planungsrelevanten Arten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien



inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Durch die geplante Umsetzung des Vorhabens ohne physische Eingriffe im Gebiet können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe ausgeschlossen werden. Sollten in Zukunft aber bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich geplant sein, muss diese Artengruppe beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden. Dann würden voraussichtlich weitere Untersuchungen erforderlich (*6.1 Betroffenheit und Weiteres Vorgehen*).

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere *Säugetier*-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Teningen und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhhauf*fledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

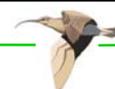
In bzw. an den Bäumen im Geltungsbereich aber auch in manchen Gebäuden, besonders in den Schuppen des gemeindeeigenen Bauhofs, sind möglicherweise geeignete Quartierstrukturen für *Fledermäuse* vorhanden. Eine potentielle Quartier- bzw. Schlafplatzkartierung wird dann erforderlich, sobald Fällungen oder Rodungen von Bäumen bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden geplant werden, da dies eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellen kann. Nach jetzigem Planungsstand entfallen diese Untersuchungen.

Essentielle Jagdgebiete innerhalb des Geltungsbereiches werden ausgeschlossen. Randlich, besonders entlang des Dammgrabens bzw. der Elz sind diese jedoch nicht auszuschließen, da diese als Leitlinien für verschiedene Arten dienen können. Sollten bauliche Maßnahmen geplant werden, können erhebliche Störungen, u.a. durch zu erwartende Lichtemissionen, daher ebenso wie die Zerstörung essentieller Jagdgebiete bzw. Leitlinien nicht ausgeschlossen werden. Unter diesen Umständen könnte ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

relevante Arten/Gruppen			
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Ringeltaube		Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	verschiedene Maßnahmen
Grünspecht			
Hausperling			
Hausrotschwanz			
Kohlmeise	+		
Blaumeise			
Buchfink			
Grünfink			
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	verschiedene Maßnahmen
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	verschiedene Maßnahmen
Mauereidechse			
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Kreuzkröte	+	Tötung	Maßnahmen
Gelbbauchunke			
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	verschiedene Maßnahmen
Nachkerzenschwärmer			
Großer Feuerfalter	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose			
Rogers Goldhaarmoos	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	verschiedene Maßnahmen



Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für verschiedene *Fledermaus*-Arten nicht ausgeschlossen werden. Es würde dann eine Überprüfung erforderlich, um gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen (6.1 *Betroffenheit und Weiteres Vorgehen*). Auch diese Untersuchungen sind nach jetzigem Planungsstand nicht notwendig.

Haselmaus

Aufgrund fehlender ausreichender Lebensraumausstattung, vor allem aufgrund der isolierten Lage ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen, ebenso eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist prinzipiell in der Elz möglich, aktuelle Vorkommen sind jedoch nicht bekannt.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen, eine weitere Betrachtung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die Arten *Zauneidechse* und *Mauereidechse* kommen bei Teningen vor und sind in der näheren Umgebung bekannt (eig. Daten). Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist daher möglich, vor allem an den verschiedenen Lagerplätzen für Bau- und Brennholz sowie Steine und Pflaster am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, aber auch an den Holzschuppen, auf den Schotterhaufen und -plätzen, den Betonstrukturen und den gepflasterten Wegen um das Jugendhaus finden diese Arten Lebensraum. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann somit für diese Art nicht ausgeschlossen werden, falls Eingriffe in



diese Bereiche stattfinden, weshalb dann eine Überprüfung erforderlich wären, um gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen (6.1 Betroffenheit und Weiteres Vorgehen).

Die *Schlingnatter* kommt im Bereich von Teningen ebenfalls vor, allerdings aufgrund fehlender Lebensraumausstattung nicht im Geltungsbereich. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird somit für diese Arten ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Teningen, aber auch im Naturraum nicht vor. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG wird somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

In der Umgebung von Teningen kommen *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* vor. Permanenten Lebensraum im Geltungsbereich des Vorhabens finden diese Arten aber nicht. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch diese beide Arten in frisch gebildeten, flachen Gewässern möglich ist. Diese sind durchaus als Laichplatz geeignet. Aufgrund der Art des Vorhabens ohne physischen Eingriff ins Gebiet wird ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen. Sollte sich an der Art des Vorhabens etwas ändern, werden gegebenenfalls weitere Untersuchungen notwendig, um Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen (6.1 Betroffenheit und Weiteres Vorgehen).

Der *Europäische Laubfrosch* kommt bei Teningen vor. Ein Vorkommen dieser Art im Dammgraben ist unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen. Aufgrund der Art des Vorhabens ohne physischen Eingriff ins Gebiet wird eine Betroffenheit dieser Art und somit ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen.

Es gibt Nachweise des *Kleinen Wasserfroschs* in der Umgebung von Teningen. Diese Art kann sich zur Nahrungssuche mehrere hundert Meter vom Gewässer entfernen, doch auch in der weiteren Umgebung des Betrachtungsraums findet sie keinen Lebensraum. Eine Betroffenheit dieser Art und somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Der *Springfrosch*, der *Nördlicher Kammolch* und die *Wechselkröte* kommen im Naturraum vor, nicht aber bei Teningen. Im Geltungsbereich fehlen zudem die nötigen Lebensraumausstattungen für diese Arten. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für diese Arten somit ausgeschlossen.



Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte, Moorfrosch und *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

5. Fische und Rundmäuler

Im Naturraum können verschiedene Arten aus diesen Artengruppen vorkommen. Innerhalb des Betrachtungsraums ist in der Elz ein Vorkommen dieser Arten möglich. Da für das Bauvorhaben in die Elz nicht eingegriffen wird, ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

6. Weichtiere

Muscheln

Die *Bachmuschel* ist die einzige in Baden-Württemberg aktuell vorkommende europarechtlich streng geschützte *Muschel*-Art, sie wird im Anhang IV der FFH-Richtlinien aufgeführt. Die *Bachmuschel* kommt aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich nicht vor. Ein Vorkommen in der Umgebung ist nicht auszuschließen. Da für das Vorhaben in diese Gewässer nicht eingegriffen wird, ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserschnecken

Die *Zierliche Tellerschnecke* ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Diese Art besitzt kein Vorkommen im Naturraum. Ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG wird somit für diese Arten ausgeschlossen.

Landschnecken

Keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei *Windelschnecken*-Arten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen zudem geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für diese Arten ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.



8. Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei artenschutzrechtlich relevante *Krebs*-Arten bekannt: *Steinkrebs* und *Dohlenkreb*s. Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich für diese zwei Arten keine als Lebensraum geeigneten Gewässer. Eine Betroffenheit, aber auch ein Verstoß gegen Verbot nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten daher ausgeschlossen.

9. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende *Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und ein *bodenlebende Käfer*.

*Holz*käfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holz*käfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und bei Teningen vor. Die wenigen, im Geltungsbereich wachsenden Gehölze bieten jedoch keinen geeigneten Lebensraum für diese Art. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird daher für diese Art ausgeschlossen.

Die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten *Eremit*, *Heldbock*, *Alpenbock* und *Scharlachkäfer* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird daher für diese Arten ausgeschlossen.

*Wasser*käfer - In Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* aufgeführt. Diese Art kommt nicht im Naturraum vor, in Baden-Württemberg sind nur punktuelle Vorkommen in den Gewässern des nördlichen Oberrheins, des Bodanrucks und des Allgäus bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Art ausgeschlossen. In Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der *Breitrand* aufgeführt. Ein Vorkommen in Baden-Württemberg ist ungeklärt. Da diese Art in größeren, möglichst nährstoffarmen Stehgewässern lebt, sind eine Betroffenheit und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.



Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Vorkommen dieser *Tagfalter*-Arten werden aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen. Aufgrund der Art des Vorhabens ohne physischen Eingriff ins Gebiet wird eine Betroffenheit dieser Art und somit ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG jedoch ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. ein Verstoß gegen Verbotstatbeständn nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Nachtkerzenschwärmer* kommt im Naturraum, sowie in der Umgebung von Teningen vor. Ein Vorkommen dieser Art ist in den Randbereichen des Geltungsbereichs möglich, sofern die Nahrungspflanzen *Weidenröschen* und/oder *Nachtkerze* dort vorkommen. Auch die *Spanische Flagge*, welche ebenso im Naturraum vorkommt, könnte, besonders in den nördlichen Randbereichen des Geltungsbereichs entlang des Dammgrabens, die benötigte Lebensraumausstattung finden. Eine Betroffenheit dieser beiden Arten und somit ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Art des Vorhabens jedoch ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten finden keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

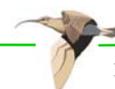
Libellen

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Libellen*-Arten bekannt. Davon sind sechs Arten im Anhang IV und zwei Arten ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinien aufgeführt.

Die *Zierliche Moosjungfer* und *Helm-Azurjungfer* kommen beide bei Teningen vor. Während die *Zierliche Moosjungfer* in Seen mit Tauchblattvegetation und Schwimmblattzonen geeignete Lebensraumstrukturen findet, kommt die *Helm-Azurjungfer* in kleineren Fließgewässern vor. Vorkommen beider Arten werden ausgeschlossen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird für beide Arten ausgeschlossen.

Es gibt Nachweise der *Grünen Flussjungfer* bei Teningen. Im Eingriffsbereich fehlt jedoch die Lebensraumausstattung für diese Art. Eine Betroffenheit und somit ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG wird daher für diese Arten ausgeschlossen.

Die *Große Moosjungfer* kommt im Naturraum vor, jedoch nicht bei Teningen. Im Geltungsbereich fände diese Art zudem keinen geeigneten Lebensraum. Eine Betroffenheit und somit



ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Libellen*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit und somit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn-* und *Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor.

Das *Liegende Büchsenkraut* ist jedoch die einzige dieser Arten, welche bei Teningen vorkommt, ein Vorkommen im Geltungsbereich ist jedoch auszuschließen. Eine Betroffenheit und somit ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Art ausgeschlossen.

Nachweise weiterer artenschutzrechtlich relevanten *Farn-* und *Blütenpflanzenarten* liegen aus der Umgebung Teningens nicht vor.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei im Naturraum vor: *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht für die Waldart *Grünes Besenmoos* im Betrachtungsraum jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Art ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von *Rogers Goldhaarmoos* ist an den Gehölzen im Gebiet nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit bzw. eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden aufgrund der Art des Vorhabens dennoch ausgeschlossen (*6.1 Betroffenheit und Weiteres Vorgehen*).

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

6.1 Betroffenheit und weiteres Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind keine Betroffenheit, also auch keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten, da nach Aussage der Gemeinde Teningen zum derzeitigen Stand keine Vorhaben umgesetzt werden sollen, die zu Eingriffen in Gebäude, Gehölze oder sonstige Flächen



führen. Daher werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Maßnahmen, aber auch keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Falls sich entgegen dem jetzigen Kenntnisstand aber doch Eingriffe in Gebäude und Gehölze im Gebiet oder in Flächen an sich ergeben, so können je nach Eingriff, Betroffenheiten und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Zaun- und Mauereidechse*), *Amphibien* (*Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke*), *Schmetterlinge* (*Nachtkerzenschwärmer*, *Spanische Flagge*) sowie *Moose* (*Rogers Goldhaarmoos*), nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dann sind entsprechende Maßnahmen festzusetzen bzw. weitere Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung ohnehin keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen in jedem Fall ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Zaun- und Mauereidechse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge* (außer *Nachtkerzenschwärmer*, *Spanische Flagge*) sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose* (außer *Rogers Goldhaarmoos*).

6.2 Maßnahmen

Je nach Vorhaben werden verschiedene Maßnahmen erforderlich werden, die jedoch in Abhängigkeit des Vorhabens, aber auch der festgestellten artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen festgelegt werden können. Sie betreffen beispielsweise tages- und jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkungen.

Unabhängig davon sind die gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen, z.B. hinsichtlich von Gehölzfällungen oder hinsichtlich des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Aus fachgutachterlicher Sicht wird bei aktuellem Stand eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei allen artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen vollständig ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive



Erfassung und Überprüfung von Vorkommen ist nicht notwendig. Es müssen keine (CEF-)Maßnahmen entwickelt werden.

Sollten sich entgegen dem jetzigen Planungsstand aber doch Eingriffe in die Gebäude und Gehölze im Gebiet oder in die Flächen an sich ergeben, so können je nach Eingriff, Betroffenheiten und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere*, *Reptilien*, *Amphibien*, *Schmetterlinge*, *Libellen* sowie Moose nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dann würden entsprechende Maßnahmen festgesetzt bzw. weitere Geländeerfassungen notwendig.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 311 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

